

Bezüglich der Genehmigung von Fahrwerksänderungen erfolgt eine Anpassung an den Stand der Technik in Form einer Erweiterung der bisherigen Regelung um eine neue Variante der Genehmigung. Der bisherige Erlass GZ. 190500/8-II/B/5/00 gilt hiermit als aufgehoben.

Da Fahrwerke ohne Nachweis nach VdTÜV Merkblatt 751 aus 2008 im Umlauf sind und auch feilgeboten werden, bleibt die bisherige Vorgehensweise bei Änderungen an Fahrwerken auch weiterhin eine mögliche Genehmigungsvariante.

Teil I (neue Vorgangsweise)

1) Das VdTÜV Merkblatt 751 aus 2008 legt Kriterien für Änderungen an Fahrwerken fest und wird als Stand der Technik angesehen.

Festgelegt werden unter anderem Restfederwege und Grenzfederdaten, die als Alternative zu der bisher verlangten Mindestbodenfreiheit von 110 mm im unbeladenen Fahrzeug ebenfalls ein sicheres Fahrverhalten garantieren.

1.1) Aus diesem Grund sind Gutachten gem. VdTÜV Merkblatt 751 aus 2008 als gleichwertig zu der bisherigen Regelung im Tieferlegungserlass anzusehen.

1.1.1) Es können sich durch den Umbau des Fahrzeuges Bodenfreiheiten unter 110 mm bzw. 90 mm ergeben, welche zulässig sind, sofern das umgebaute Fahrzeug samt umgerüsteter Teile dem für die Genehmigung vorzulegenden Prüfgutachten entspricht. Gemäß der bisherigen Vorgehensweise sind Kontrollmaße im Rahmen der Genehmigung zu ermitteln und im Genehmigungsbescheid einzutragen.

1.1.2) Auch Luftfahrwerke sind vom VdTÜV Merkblatt 751 aus 2008 erfasst und sind somit nun auch genehmigungsfähig. Bei Luftfahrwerken ist eine Mindestbodenfreiheit (Mindesthöhe) für den Fahrbetrieb vorzuschreiben.

Hier gilt es im Rahmen von Verkehrskontrollen auf den Fahrbetrieb und nicht auf die Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu achten.

Bei abgestelltem Fahrzeug müssen weder die Kontrollmaße, noch muss die Mindestbodenfreiheit im Fahrbetrieb eingehalten werden. Es ist ausreichend, wenn das unbeladene Fahrzeug nur mit den Rädern Fahrbahnkontakt hat und bei Freigängigkeit aller Fahrwerksteile wie z.B. Räder, Antriebswellen, Stabilisatoren auf ebener Straße bis zu einer Geschwindigkeit von 50 km/h fahr- und lenkbar ist.

1.1.3) Austauschfederbeine (Luftfahrwerke) bei Fahrzeugen der Klasse L haben dem VdTÜV Merkblatt 762 aus 2011 zu entsprechen, um genehmigungsfähig zu sein.

1.2) Bei Umbauten, welche nicht nur das Fahrwerk, sondern auch die Rad-Reifen Kombination betreffen, können, wie bisher üblich, Gesamtgutachten seitens der Landes-Prüfstellen verlangt werden.

2.) Gemäß VdTÜV Merkblatt 751 aus 2008 ist kein Sicherungsring bei Gewindefahrwerken erforderlich. Da die Nachvollziehbarkeit und

Prüfung des genehmigten Zustandes über die Kontrollmaße im Genehmigungsbescheid immer und ausreichend möglich ist, wird hiermit klargestellt, dass Sicherungsringe generell nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt auch für die bisherige Vorgehensweise mit 110mm Bodenfreiheit.

## Teil II (bisherige Vorgehensweise)

A.) Ausgangslage: Nach § 33 KFG 1967 sind "Änderungen, an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können, vom Zulassungsbesitzer dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat".

Der Genehmigungsvorgang sollte üblicherweise so ablaufen, dass zur Änderung vom Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Hersteller bzw. ein Gutachten eines unabhängigen Prüfinstitutes, auch über den ordnungsgemäßen Einbau vorzulegen ist.

Fahrwerksänderungen werden meist vorgenommen, um den optischen Eindruck des Fahrzeuges zu verändern und das Fahrverhalten zu beeinflussen. Wenn auch die Tieferlegung in der Praxis öfter durchgeführt wird, ist auch auf die Höherlegung des Fahrzeuges genauso Bedacht zu nehmen.

### B.) Tieferlegung des Fahrzeuges:

B.1.) Dadurch ergeben sich mögliche Gefährdungen durch

- a.) Verschlechterung des Fahr- und des Lenkverhaltens (negative Auswirkungen von Achsbewegungen bei Beschleunigungs-, Brems-, Lenk- und Einfederungsvorgängen)
- b.) Verschlechterung des Bremsverhaltens (Funktion des federwegabhängigen Bremsdruckregelventils)
- c.) Nichtbeachtung einer gegebenenfalls notwendigen Einschränkung der Verwendbarkeit auf bestimmte Rad/Reifen-Kombinationen
- d.) Ungenügende Bodenfreiheit und damit vor allem Probleme bei Aufpflasterungen zur Verkehrsberuhigung
- e.) Unzulässige Änderung der Kuppelhöhe der Anhängavorrichtung
- f.) Unzulässige Verringerung der Anbringungshöhe der Beleuchtungseinrichtungen
- g.) Folgeunfälle ( Ölaustritt nach Beschädigung am Unterboden)
- h.) Beschädigungen an Reifen, Bremsleitungen etc.

B.2.) Im Besonderen führt die ungenügende Bodenfreiheit immer wieder zu Problemen, sodass in der Tagung der Kraftfahrreferenten im Oktober 1999 folgendes festgelegt wurde:

"Eine Genehmigung von Schraubfahrwerken ist nur zulässig, wenn damit eine minimale Bodenfreiheit von 11 cm nicht unterschritten wird und in allen Stellungen der Nachweis der Einhaltung der Verkehrs- und der Betriebssicherheit erbracht werden kann. Zur besseren Überprüfung müssten Kontrollmaße vorliegen, als Möglichkeit wäre hier Höhe zur Scheinwerferunterkante (bis 50 cm) bzw. Abstand Fahrbahnoberfläche-Kotflügelunterkante zu nennen".

Der hier vorliegende Erlass erweitert bzw. ersetzt die im Protokoll zu dieser Tagung (GZ.170.303/18-II/B/7/99) gemachten Festlegungen. Diese können somit aufgehoben werden.

B.3.) Mindestmaß:

Ausgehend davon wird nochmals klargestellt, dass im Rahmen der Genehmigung eine minimale Bodenfreiheit von <110mm nicht zulässig ist. (Bodenfreiheit = kleinster Abstand zwischen der Standebene und dem niedrigsten festen Punkt des Fahrzeuges)

Ausgenommen davon sind jedoch Fahrzeuge, die bereits im Rahmen ihrer EUBetriebserlaubnis mit einer geringeren Bodenfreiheit genehmigt wurden.

B.4.) Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges:

B.4.1.) Laut Änderungsliste ist eine UBS erforderlich, die aber in der Regel nicht erteilt wird.

Die Alternativen dafür sind eine ABE oder Gutachten des TÜV's bzw. eines Ziviltechnikers. Diese sollten alle Betriebszustände umfassen und alle vorgenommenen Änderungen (Fahrwerk, Felgen, Reifen, Spurverbreiterungen, Radabdeckungen etc.) berücksichtigen. Ein gründlicher Fahrtstest muss durchgeführt werden.

B.4.2.) Nach einer Tieferlegung soll das betriebsbereite Fahrzeug, besetzt nur mit dem Fahrer, eine Schwelle mit einer Breite von 800mm und einer Höhe von 110mm berührungslos mittig überfahren können. Die Berührung von Karosserieanbauteilen, welche aus elastischen Werkstoffen bestehen, kann dabei unberücksichtigt bleiben. Für diese gilt jedoch generell eine minimale Bodenfreiheit von 80 mm.

B.4.3.) Es ist eine Freigängigkeit unter Verwendung der "größten" genehmigten Rad/Reifen-Kombination in allen Belastungs- und Betriebszuständen gegenüber Fahrwerksteilen von >5mm bzw. gegenüber Karosserieteilen von >10mm zu gewährleisten.

B.4.4.) Einbau: Der Einbau solcher Fahrwerke darf nur durch eine Fachwerkstätte vorgenommen werden. Bestätigungen über den fachgerechten Einbau, über die fachgerechte Einstellung der Achsgeometrie sowie des ALB-Reglers sind vorzulegen. Der ordnungsgemäße Einbau sowie die Kennzeichnung und Merkmale aller zur Umrüstung verwendeten Teile sind zu überprüfen.

B.4.5.) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Anbau der Beleuchtungseinrichtungen sind einzuhalten.

B.5.) Kontrollblatt:

Die Behörde hat dem Antragsteller zusätzlich zur Eintragung in das Genehmigungsdokument ein Kontrollblatt auszufertigen, welches die wesentlichen Punkte und Auflagen für das tiefergelegte Fahrzeug beinhaltet. Dieses ist ständig mitzuführen und auf Verlangen und bei der §57a -Begutachtung vorzulegen.

Inhalte: Das Fahrzeug muss eindeutig zuordenbar sein durch

- die jeweilige Fahrzeugtype/Variante/Version

- die Fahrgestellnummer

weitere

- Behörde/Aktenzahl

- Zulässige Rad/Reifen Dimensionen ( sofern von Originaldimensionen abweichend)
  - Felgen-Einpresstiefe ( sofern von Originaleinpresstiefe abweichend)
  - Kennzeichnung des Fahrwerkes
  - Spurweiten
  - Möglichkeit der Verwendung von Schneeketten
  - Möglichkeit des Anhängerbetriebes
  - Bodenfreiheit
  - Maß für die Kontrolle der Bodenfreiheit und dem Bezugspunkt, an dem dieses gemessen wird \*)
  - zusätzliche Bedingungen aus dem Genehmigungsdokument \*\*)
- \*) hier wäre die Türunterkante im Bereich der B-Säule vorzuschlagen  
 \*\*) z.B. ob Kotflügelverbreiterung notwendig
- Das Kontrollblatt ist um eine repräsentative bildliche Darstellung des Fahrzeuges (Foto) zu ergänzen.

B.6.) Datenblatt: Bei Fahrzeugen, die nach B.3. von den Bestimmungen ausgenommen sind, ist im Datenblatt nach §21a KDV 1967 im Feld Auflagen/Bemerkungen folgendes einzutragen:  
 " Reduzierte Bodenfreiheit von.....\*) mm"  
 \*) Maß der Bodenfreiheit

B.7.) Im Zulassungsschein ist im Feld "A17 Auflagen/A18 Behördliche Eintragungen folgendes festzuhalten:  
 " Tieferlegung- Das Kontrollblatt.....\*) ist ständig mitzuführen"  
 \*) Behörde/Aktenzahl  
 " Der Lenker hat die reduzierte Bodenfreiheit im Fahrverhalten zu berücksichtigen"\*\*)   
 \*\*) Dieser Eintrag gilt auch für Fahrzeuge, die nach B.3. ausgenommen sind

B.8.) Wurde bei Überprüfungen nach § 56 bzw. § 58 KFG 1967 festgestellt, dass die Angaben im Kontrollblatt nicht eingehalten werden und das Fahrzeug nachträglich geändert wurde, so ist dies als schwerer Mangel einzustufen.

C.) Höherlegung des Fahrzeuges:

Alle Fahrzeuge müssen im Sinne des §4 KFG 1967 so gebaut und/oder ausgerüstet sein, dass sie einem Unfallgegner einen über die gesamte Breite des Fahrzeuges wirksamen Schutz gegen Unterfahren bieten.

- C.1.) Durch eine Höherlegung ergeben sich jedoch mögliche Gefährdungen durch
- a.) geänderte Krafteinleitung bei Kollisionen ( geringere Kraftaufnahme)
  - b.) das Unterfahren durch einen Unfallpartner
  - c.) Verschlechterung des Fahr- und des Lenkverhaltens ( geänderter Schwerpunkt)
  - d.) Unzulässige Anbringungshöhe der Beleuchtungseinrichtungen
  - e.) Vorspringende Kanten und Teile ( §1a KDV 1967)

C.2.) Höchstmaß:

Eine Höherlegung von Fahrzeugen um mehr als 20cm ist unzulässig (im Vergleich zum Originalzustand).

Ausgenommen davon sind jedoch Fahrzeuge, die bereits im Rahmen ihrer EU-Betriebserlaubnis entsprechend genehmigt wurden.

C.3.) Prüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges:

C.3.1.) Die Prüfung hat am betriebsbereiten Fahrzeug, besetzt nur mit dem Fahrer zu erfolgen.

C.3.2.) Einbau: Der Einbau der Fahrwerke darf nur durch eine Fachwerkstätte vorgenommen werden. Bestätigungen über den fachgerechten Einbau, über die fachgerechte Einstellung der Achsgeometrie sowie des ALB-Reglers sind vorzulegen. Der ordnungsgemäße Einbau sowie die Kennzeichnung und Merkmale aller zur Umrüstung verwendeten Teile sind zu überprüfen.

C.4.) Im Zulassungsschein ist im Feld "A17 Auflagen/A18 Behördliche Eintragungen folgendes festzuhalten:

" Höherlegung-Kontrollmaß.....cm\*) "

\*) Größe und wo dieses festzustellen ist